

### **Bundesleitung**

Friedrichstraße 169/170 D-10117 Berlin

Telefon (030) 47 37 81 23 Telefax (030) 47 37 81 25 dpolg@dbb.de www.dpolg.de

12.02.2016

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Referat II A 7 Mohrenstraße 37 10117 Berlin

per E-Mail: bunke-su@bmjv.bund.de

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung

Verbändeanhörung zum Referentenentwurf

Sehr geehrte Frau Bunke,

in der vorbezeichneten Angelegenheit danken wir für die Möglichkeit einer Stellungnahme und teilen Ihnen die Auffassung der Deutschen Polizeigewerkschaft (DPoIG) wie folgt mit:

# 1. Allgemeines

In dem vorliegenden Referentenentwurf geht es insbesondere um eine Erweiterung des § 179 StGB unter gleichzeitiger Streichung des § 177 Abs. 3 StGB und des § 240 (4) StGB. Notwendig sei diese Maßnahme, um eine Gesetzeslücke zu schließen und um strafwürdiges Verhalten auch unter Strafe zu stellen.

#### 2. Begründung

Die aufgeführten Argumentationen sind aus fachlicher Sicht nachvollziehbar und sinnvoll. Die Rechtswirklichkeit zeigt, dass Sexualstraftaten begangen werden, die aufgrund der engen Rechtsauslegung des § 177 Abs. 3 StGB nicht justiziell geahndet wurden. Durch die Neugestaltung des §179 StGB, sexueller Missbrauch von Widerstandsunfähigen, wird die Abhängigkeit von Strafbarkeiten der engen Rechtsauslegung der Nötigungshandlungen des §177 StGB entzogen und folgerichtig unter die Rechtsauslegung der Widerstandsunfähigkeit des §179 StGB gestellt.

2

Auch die aktuellen Ereignisse rund um die Silvesternacht in Köln und in anderen Städten verdeutlichen die Notwendigkeit einer solchen Klarstellung. Ein Teil der dort stattgefundenen Sexualstraftaten würde zukünftig sicher von § 179 StGB erfasst werden. Dies wirft aber zugleich die Frage auf, wie aufgrund der aktuellen Gesetzeslage die bekannt gewordenen Straftaten zu bestrafen sind.

Eine Änderung der Gesetzeslage wird auch erforderlich, um den vorwiegend weiblichen Opfern gerecht zu werden, eine Verurteilung von Straftätern nach erstatteten Strafanzeigen zu ermöglichen und dadurch auch die Anzeigebereitschaft zu erhöhen. So beschrieb bereits das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen in einer Pressemitteilung: "Eine bundesweite Analyse zur Strafverfolgung der Vergewaltigung zeigt einen klaren Trend: Vor 20 Jahren erlebten 21,6 Prozent der eine Anzeige erstattenden Frauen die Verurteilung des Täters. 2012 waren es nur noch 8,4 Prozent."<sup>1</sup> Diese geringe Verurteiltenquote trägt sicher auch zu dem großen Dunkelfeld bei Vergewaltigungen bei. So zeigt eine repräsentative Dunkelfeldstudie<sup>2</sup> aus dem Jahr 2004 die gesamte Problematik auf. Hiernach zeigt nur jede zwölfte Frau ein solches Sexualdelikt der sexuellen Nötigung oder der Vergewaltigung überhaupt an.

Es wird Zeit, dass sich daran etwas ändert. Die vorgeschlagene Änderung des Sexualstrafrechts ist ein erster Schritt in die richtige Richtung.

## 3. Notwendige weitere Schritte

Aus dem Referentenentwurf geht hervor, dass seit Anfang 2015 eine Expertenkommission eingesetzt ist, die prüft, ob das gesamte Sexualstrafrecht grundlegend überarbeitet werden muss. Insbesondere geht es um die Frage, ob ein Straftatbestand geschaffen werden muss, der ausschließlich auf das fehlende Einverständnis der Opfer abstellt. In der Öffentlichkeit wird darüber diskutiert und gefordert, dass der Täter bereits bestraft werden muss, wenn das Opfer nicht ausdrücklich in die Handlung einwilligt. Fraglich ist hier nur, wie dies im Lebens-alltag durchgeführt oder vor Gericht nachgewiesen werden soll.

Grundsätzlich müssen gesamtgesellschaftlich alle Möglichkeiten ergriffen werden, um die Opfer vor jeder Art des sexuellen Übergriffes zu schützen.

#### 4. Abschließendes Votum

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die vorgeschlagene Gesetzesänderung notwendig und zielführend ist. Weitere politische Schritte, um Sexualstraftaten zu verhindern, sind noch erforderlich und notwendig.

<sup>1</sup> http://kfn.de/versions/kfn/assets/Presseerklaerung Vergewaltigung.pdf (Abfragedatum: 24.01.2016)

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Aus: Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland, Kurzfassung der Untersuchung von Schröttle und Müller (2004), herausgegeben vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Eine Änderung des Strafgesetzes alleine reicht nicht aus, um die Probleme im Bereich der schweren Sexualstraftaten in den Griff zu bekommen. Wie oben angesprochen, ist die konsequente Strafverfolgung der angezeigten Delikte zwingend geboten. Hierzu ist es notwendig, nur speziell ausgebildete Kriminalbeamte und Staatsanwälte mit der Sachbearbeitung zu beauftragen.

Gleichzeitig sollte die Verurteilungspraxis der Gerichte kritisch hinterfragt werden. Der vom Gesetzgeber genannte Strafrahmen muss voll ausgeschöpft werden.

Weiterhin sind auch die Prävention zu verstärken und finanzielle Mittel einzusetzen, um das Dunkelfeld zu erhellen und somit die geschädigten Opfer zur Anzeigenerstattung zu bringen.

Mit freundlichen Grüßen

Rainer Wendt

Bundesvorsitzender